



BOTTMINGEN

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 19. Oktober 2020, 19.00 Uhr,

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
 - 2 Rechnungsabschluss der Einwohnergemeinde 2019
 - 3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2019
 - 4 Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999
 - 4.1 Optimierung des Einladungsverfahrens für die Gemeindeversammlung
 - 4.2 Anpassung der beratenden Kommissionen; Aufhebung der Natur- und Umweltschutzkommission in der ursprünglichen Form
 - 5 Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental: Genehmigung des Vertrags zur Schaffung einer gemeinsamen Versorgungsregion für die Betreuung, die Pflege und das Alter in der Region Leimental (Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil, Therwil)
 - 6 Diverses
-

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Rechnungsabschluss der Einwohnergemeinde 2019

Prima vista bewegt sich der Rechnungsabschluss 2019 im Rahmen der Budgetprognosen 2019; die relativ «hohe Übereinstimmung» ist allerdings auf Sondereffekte zurückzuführen: Mindererträge im Steuerbereich konnten teilweise durch Neubewertungen des Finanzvermögens «ausgeglichen» werden. Trotz eines Aufwandüberschusses von rund CHF 700'000 steht der Finanzhaushalt der Gemeinde weiterhin gut da. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt deutlich über 100 %.

Die Kurzfassung der Jahresrechnung 2019 mit den Bemerkungen und Anträgen des Gemeinderats sowie der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Die ausführliche Fassung kann von der Website der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Abteilungsleitung Finanzen, Wirtschaft, Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40).

Antrag an die Gemeindeversammlung:

://: Die Jahresrechnung 2019 wird genehmigt.

3 Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2019

Der Bericht wird an der Gemeindeversammlung verlesen und liegt in einer beschränkten Anzahl auf.

4 Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999

4.1 Optimierung des Einladungsverfahrens für die Gemeindeversammlung

Im Oktober 2014 hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung (GV) vorgeschlagen, künftig auf einen «schriftlichen Grossversand» der Versammlungseinladung zu verzichten, was damals aber von den Anwesenden nicht gutgeheissen wurde. Zwischenzeitlich hat sich die übergeordnete Rechtslage geändert, indem der Kanton im Gemeindegesetz vorschreibt, dass die Einladung mindestens zehn Kalendertage vor der GV *im amtlichen Publikationsorgan (Birsigtal-Bote; BiBo) publiziert* werden muss. Damit ist die Einladung rechtsgültig erfolgt – und ein Papierversand grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Um die Stimmberechtigten optimal mit den GV-Unterlagen bedienen zu können, sollen diese soweit möglich im BiBo und auf der Website der Gemeinde publiziert werden. Interessierte Stimmberechtigte sollen die Möglichkeit haben, sich die GV-Unterlagen *wahlweise* elektronisch per E-Mail oder auf dem Postweg durch die Verwaltung zustellen zu lassen. Das elektronische Versandverfahren hat sich bspw. bei den diversen Dialog-Veranstaltungen bestens bewährt.

Der Gemeinderat beantragt, künftig auf einen «postalischen Grossversand» der GV-Einladung an alle Stimmberechtigten zu verzichten. Dafür sprechen ein schonenderer Ressourceneinsatz (Stichwort: Ökologie) und Kostengründe (Einsparungen bei den Druck- und Versandkosten). Aber auch verfahrenstechnische Aspekte, können dadurch doch die Vorbereitungszeiten für die Aufbereitung der GV-Geschäfte optimiert werden.

Aktuelle Handhabung: Bisher werden die Einladungen zur Gemeindeversammlung (GV) jeweils an alle rund 4'100 Stimmberechtigten in gedruckter Form zugestellt, dies zusammen mit den erforderlichen Kurzbeilagen. Umfangreichere Unterlagen, die nicht verschickt werden können, werden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt resp. – soweit möglich – auf der Website publiziert. Herstellung und Versand der schriftlichen Einladungsunterlagen bedürfen jeweils einer grossen Vorlaufzeit, was den gesamten Prozess der Vorbereitung der Versammlungsgeschäfte beeinflusst und verlängert: So müssen die Einladungstexte zu den einzelnen Traktanden bereits rund zwei Monate vor der GV ausformuliert sein, damit sie rechtzeitig vom Gemeinderat verabschiedet werden können. Danach erfolgt der Druckauftrag, die Adressierung und der Versand, damit die Versammlungseinladung gemäss § 2 Abs. 1 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) fristgerecht spätestens zehn Tage vor der GV bei den Stimmberechtigten eingetroffen ist. Zum Zeitpunkt der Vorberatung der Traktanden durch die Gemeindegemission liegt die gedruckte GV-Einladung meist vor, weshalb auf die Ausgestaltung des Einladungstextes keinen Einfluss mehr genommen werden kann.

Änderung des kantonalen Rechts: Per 1. Januar 2018 wurde § 55 des Gemeindegesetzes¹ geändert: Dieser schreibt vor, dass die Einladung zur GV mindestens zehn Kalendertage vorher *publiziert* sein muss. Diese höherrangige, kantonalrechtliche Bestimmung erklärt die Publikation der GV-Einladung als massgeblich, weshalb auf einen schriftlichen Versand von GV-Einladungen an die Stimmberechtigten verzichtet werden kann.

Vorgeschlagene Änderung: Der «Grossversand» der gedruckten Versammlungseinladung ist aufgrund der geschilderten Umstände sowie der zwischenzeitlich veränderten Rechtslage nicht mehr zeitgemäss. Massgeblich für eine rechtsgültige Zustellung der GV-Informationen an die Stimmberechtigten ist die Publikation der GV-Einladung im amtlichen Publikationsorgan.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180)

berechtigten ist neu deren Publikation. Um die Stimmberechtigten optimal mit den GV-Unterlagen zu bedienen, sollen diese *wahlweise auf verschiedenen Wegen* beziehbar gemacht werden, damit unterschiedliche Informationsbedürfnisse erfüllt werden können:

- Neu sollen die Versammlungsgeschäfte (Einladung mit Geschäftsverzeichnis und Kurzerläuterungen zu den einzelnen Geschäften) im amtlichen Mitteilungsorgan, dem Birsigtal-Boten (BiBo), der gratis allen Haushaltungen zugestellt wird, sowie auf der Website der Gemeinde publiziert werden.
- Interessierte Stimmberechtigte sollen zudem die Möglichkeit haben, die GV-Unterlagen elektronisch per E-Mail zu erhalten: Dies setzt eine Hinterlegung ihrer E-Mail-Adresse in der Verwaltung voraus, wodurch die Unterlagen dann durch die Verwaltung versandt werden können. Dieses Verfahren hat sich bspw. im Rahmen der «*Dialog-Veranstaltungen*» mit der Bevölkerung zur Gemeindeentwicklung bestens bewährt. Zudem besteht heute schon die Möglichkeit, sämtliche GV-Unterlagen auf der Gemeindewebsite einzusehen resp. herunterzuladen.
- Wer die GV-Unterlagen in Papierform beziehen möchte, kann dies bei der Verwaltung melden (gilt bis auf Widerruf); dann werden diese jeweils per Post zugestellt.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: Die vorgeschlagene Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999 wurde den Bottminger Ortsparteien und Gruppierungen Mitte Juni 2019 zur Vernehmlassung bis Ende September 2019 zugestellt. Innert Frist sind folgende Vernehmlassungen eingegangen (chronologische Reihenfolge):

- Die **Schweizerische Volkspartei (SVP) Bottmingen** befürwortet gemäss ihrer Vernehmlassung vom 1. Juli 2019 die vorgeschlagene Neuregelung, regt aber den Erlass einer Übergangsbestimmung an: Für die nächsten zwei GV solle die Einladung noch in bisheriger Form per Post verschickt werden; gleichzeitig sollen alle Betroffenen über den Wechsel des Zustellverfahrens informiert und soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, sich frühzeitig für das künftig gewünschte Zustellverfahren (per E-Mail oder Post) zu entscheiden. Wer weiterhin eine Postzustellung wünscht, soll die Einladung fristgerecht vor dem GV-Termin erhalten. Ebenfalls sollen Neuzuziehende bei der Anmeldung auf die Wahlmöglichkeit der Zustellung der GV-Einladung hingewiesen werden.
- Die **Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Bottmingen** hat bereits im Jahr 2014 einen entsprechenden Antrag abgelehnt und lehnt in ihrer Vernehmlassung vom 11. Juli 2019 die Abschaffung des Versands an alle Stimmberechtigten erneut ab. Begründung: Es müsse alles unternommen werden, um die Popularität der GV zu erhalten und auszubauen, weshalb die Einladung als Bringschuld der Verwaltung erachtet werde, was u. a. auch der Bürgernähe der lokalen Behörden diene. Eine nicht repräsentative Umfrage bei Nicht-GV-Besuchenden habe ergeben, dass die Unterlagen sehr wohl studiert würden, insbesondere Rechnung und Budget seien offenbar interessierende Unterlagen.
- Die **Grünliberale Partei (GLP) Bottmingen** befürwortet in ihrer Vernehmlassung vom 29. August 2019 die vorgeschlagenen Reglementsanpassungen.
- Die **Sozialdemokratische Partei (SP) Bottmingen** begrüsst in ihrer Vernehmlassung vom 9. September 2019 grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, da der finanzielle und materielle Aufwand in einem schlechten Verhältnis zum Ertrag (nur zwischen 2 und 5 % der Eingeladenen nehmen die Einladung wahr) stehen. Immer mehr Personen informierten sich digital; andererseits sei es unabdingbar, denjenigen, die dies wünschten, die Unterlagen schriftlich per Post zukommen zu lassen, was in der Vorlage auch vorgeschlagen werde. Im Sinne einer zusätzlichen Abfederung werde der Erlass einer Übergangsregelung, wie von der SVP vorgeschlagen, begrüsst.
- Die **Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Binningen-Bottmingen** hält in ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2019 u. a. fest, dass sie die Überlegungen des Gemeinderats zur Optimierung des GV-Einladungsversands unterstütze. Sie begrüsse insbesondere die flexible Lösung, wonach Stimmberechtigte wählen könnten, die Einladungsunterlagen zur GV auch zukünftig noch in Papierform zu erhalten.

Anpassung des Verwaltungs-und Organisationsreglements:

<i>Bisherige Regelung:</i>	<i>Änderungsvorschlag (kursiv):</i>	<i>Kommentar:</i>
§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55, 57 GemG)	(unverändert)	
<p>¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung in schriftlicher Form an alle Stimmberechtigten.</p> <p>² Die Einladung enthält das Geschäftsverzeichnis, die Anträge des Gemeinderats sowie die Erläuterungen dazu.</p> <p>³ Budget und Jahresrechnung werden den Stimmberechtigten in einer Kurzfassung zugestellt.</p>	<p>¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis, die Anträge des Gemeinderats sowie eine Kurzfassung der Erläuterungen dazu.</p> <p>² Eine ausführliche Fassung der Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderats sowie ausführlichen Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung angefordert werden.</p> <p>³ Budget und Jahresrechnung werden in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert und können auch bei der Verwaltung bezogen werden.</p>	<p>Der elektronische oder schriftliche Bezug der Einladung zur GV bedingt die Hinterlegung entsprechender Informationen in der Verwaltung und kann bspw. in Form eines Dauerabos bis auf Widerruf erfolgen.</p>
<i>Bisherige Regelung:</i>	<i>Änderungsvorschlag (kursiv):</i>	<i>Kommentar:</i>
<p>⁴ Wichtige Unterlage (Pläne, grössere Berichte usw.), die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>	<p>⁴ Wichtige Unterlage (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden können, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>	
12. Schlussbestimmungen	(unverändert)	
§ 28 Übergangsbestimmung	(unverändert)	
<p>¹ Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.</p> <p>² Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen dieses Reglements Anwendung.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>(unverändert)</p> <p>³ Nach Inkrafttreten der Änderung von § 2 erfolgt die Einladung zur Gemeindeversammlung bis 31. Dezember 2021 wie bisher in schriftlicher Form. Gleichzeitig sind die Stimmberechtigten schriftlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - über die Neuerungen betr. den künftigen Versand der Gemeindeversammlungseinladung zu informieren, - auf ihre Wahlmöglichkeiten für den künftigen Erhalt der Einladung hinzuweisen und - aufzufordern, das gewünschte Zustellverfahren der Verwaltung schriftlich zu melden (gilt bis auf Widerruf). 	<p>Dieser Absatz wurde auf Vorschlag der Gemeindekommission umformuliert: Einerseits wurde die Übergangsfrist für die bisherige Zustellform verlängert (ursprünglich hat der Gemeinderat diese für zwei GV nach Inkrafttreten vorgeschlagen). Andererseits hat der Gemeinderat ursprünglich vorgeschlagen, dass ohne schriftliche Rückmeldung oder auf entsprechenden Wunsch hin weiterhin eine Postzustellung erfolgen soll.</p>

	<i>Eine elektronische oder postalische Zustellung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch der Stimmberechtigten und jeweils bis spätestens fünf Tage vor dem Gemeindeversammlungstermin.</i>	
--	---	--

Es ist vorgesehen, die beantragten Änderungen nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Den beantragten Änderungen in § 2 und § 28 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999 wird zugestimmt.

4.2 Anpassung der beratenden Kommissionen; Aufhebung der Natur- und Umweltschutzkommission in der ursprünglichen Form

Die Natur- und Umweltschutzkommission beantragt ihre eigene Aufhebung als ständig beratendes Hilfsorgan des Gemeinderats. Begründet wird der Antrag u. a. mit der Schaffung des Ressorts «Natur, Energie, Umwelt» resp. dem zwischenzeitlichen Aufbau von themenspezifischem Fachwissen in der Gemeindeverwaltung. Aufgrund der zunehmenden Komplexität dieser Themenbereiche kann sich die Kommission als Milizgremium nur noch wenig einbringen und entsprechende Themen umsetzen. Der Gemeinderat beantragt die Aufhebung dieser ständigen beratenden Kommission. Gleichzeitig hat er aber die Erarbeitung einer längerfristigen, ganzheitlichen Umweltstrategie, inkl. Massnahmen- und Umsetzungsplan, unter Beizug von professioneller Unterstützung beschlossen.

Antrag der Natur- und Umweltschutzkommission (NUSK): Die NUSK hat sich im Oktober 2017 die Frage gestellt, ob es zum heutigen Zeitpunkt überhaupt noch eine solche Kommission brauche. Die NUSK wurde vor Jahrzehnten ins Leben gerufen, als es in der Verwaltung noch keine Fachperson(en) – und damit keine Fachkompetenz – für die Themen «Natur, Energie, Umwelt» gab. Mit dem gleichnamigen Ressort wurde im Jahr 2000 eine solche Stelle geschaffen. Seither werden diese Themenbereiche verwaltungsintern professionell abgedeckt. Die Mitglieder der NUSK sind deshalb der Ansicht, dass sie als Milizgremium selbst nur noch wenig einbringen und umsetzen könnten. Zwar könne die NUSK Inputs zu diesen Themenbereichen liefern und damit eine Aussensicht zu verschiedenen Themen einfließen lassen, doch brauche es die Kommission heute nicht mehr, da die entsprechenden Aufgaben durch die Verwaltung professionell wahrgenommen würden. Der entsprechende Beschluss der NUSK betr. ihre eigene Auflösung erfolgte am 23. Mai 2018. In der Folge hat der Gemeinderat eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt erarbeitet.

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens: Die vorgeschlagene Aufhebung der NUSK mit entsprechender Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999 wurden den Bottminger Ortsparteien und Gruppierungen und der NUSK Mitte Juni 2019 zur Vernehmlassung bis Ende September 2019 zugestellt. Innert Frist sind folgende Vernehmlassungen eingegangen (chronologische Reihenfolge):

- Die **Schweizerische Volkspartei (SVP) Bottmingen** befürwortet in ihrer Vernehmlassung vom 1. Juli 2019 die Abschaffung der NUSK.
- Die **Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Bottmingen** kann laut Vernehmlassung vom 11. Juli 2019 die Überlegungen zur Abschaffung der NUSK nachvollziehen und unterstützt das Anliegen.
- Die **Grünliberale Partei (GLP) Bottmingen** befürwortet in ihrer Vernehmlassung vom 13. August 2019 eine entsprechende Reglementsanpassung.
- Die **Sozialdemokratische Partei (SP) Bottmingen** lehnt in ihrer Vernehmlassung vom 9. September 2019 die Abschaffung der NUSK entschieden ab: Sowohl beim Umgang mit Natur und Umwelt als auch bei der Berichterstattung zur Umweltsituation bestehe in Zeiten des

Klimawandels ein grosser Handlungsbedarf. Natur- und Umweltschutz sei eine Querschnittsaufgabe, die in der Gemeinde viele Aufgaben und Ressorts betreffe, weshalb allein der Aufbau von verwaltungsinternem Fachwissen nicht ausreiche und eine beratende NUSK deshalb als beratende Unterstützung des Gemeinderats unerlässlich sei. Ihre bisher eher operativen Aufgaben sollten auf die beratende und strategische Ebene verlagert werden. Gemeinderat und Verwaltung sollten darin unterstützt werden, Lücken in der Umweltschutzarbeit zu erkennen und effizient anzugehen. Hierfür solle sie ein Vorschlagsrecht erhalten und aufgrund der Weite der Themenbereiche fachliche Beratung einholen können. Die Parteien und ev. weitere Akteure sollen an der Ausarbeitung der künftigen Aufgaben der Kommission mit einbezogen werden und mitwirken können.

- Die **Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Binningen-Bottmingen** unterstützt in ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2019 die Abschaffung der NUSK.
- Der **Präsident der NUSK** unterstützt in seiner Vernehmlassung vom 31. Juli 2019 die Auflösung des Gremiums: Im Wesentlichen führt er dazu aus, dass seit der Einführung der NUSK sich die Rahmenbedingungen erheblich verändert hätten. Durch die Professionalisierung der Verwaltung habe die Kommission ihre Aufgabe als beratendes Hilfsorgan immer weniger wahrzunehmen vermocht. Die zunehmend wichtigen Spezialkenntnisse in diesem Fachbereich seien bei der als Milizgremium aufgestellten NUSK nicht verfügbar. Für die Nutzung solcher Spezialkenntnisse komme die Gemeinde nicht umhin, fallweise entsprechende Experten beizuziehen und nötigenfalls Gutachten erstellen zu lassen. Der bisherige Input der NUSK-Mitglieder liesse sich ebenso gut durch Verstärkung des Dialogs mit der Bevölkerung erschliessen.

Alternativen zur Aufhebung der NUSK: Der Gemeinderat hat die Ergebnisse der Vernehmlassung am 26. November 2019 zur Kenntnis genommen und am 17. Dezember 2019 eine Gesamtschau der kommunalen Energiepolitik/Umweltstrategie durchgeführt. Die strategischen Herausforderungen im Bereich Natur- und Umweltschutz sind im 21. Jahrhundert zunehmend komplexer und weitreichender geworden und ziehen sich in der Regel über den Sachbereich und den kommunalen Kontext hinaus. Nachhaltigkeit bezieht sich nicht nur auf Themen rund um den Natur- und Umweltschutz, sondern tangiert das gesamte Spektrum einer Gemeinde. Für eine kommunale Milizkommission ist es deshalb zwangsläufig schwieriger geworden, hierbei eine fachliche Unterstützung zu gewährleisten. So werden bereits heute Natur- und Umweltthemen zum Teil regional angegangen, bspw. durch eine vermehrte Zusammenarbeit der «Energieplattform Leimental», einer interkommunalen Arbeitsgruppe von Umweltsachverständigen verschiedener Gemeinden. Grosse anstehende Aufgaben wie die Umsetzung der Agenda 2030 setzen einen globalen, normativen Referenzrahmen für das Verständnis der Nachhaltigkeit. Der Gemeinderat vertritt deshalb die Auffassung, dass den heutigen Herausforderungen im Natur- und Umweltschutzbereich nicht isoliert (will heissen: nur im kommunalen Kontext), sondern weiträumiger, gemeinsam und nur unter Bezug von fundiertem Fachwissen begegnet werden kann.

Im Wesentlichen wurde ein Bedarf für die Erarbeitung einer längerfristigen, ganzheitlichen Nachhaltigkeitstrategie, inkl. Massnahmen- resp. Umsetzungsplan und Controlling, festgestellt. Um mehr Transparenz und Verbindlichkeit in diesem Bereich zu schaffen, wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die eine solche Strategie erarbeiten soll. Dabei war unbestritten, dass dies nur unter Bezug von geeigneten Fachpersonen geschehen kann und dass hierfür die NUSK als Laiengremium weniger geeignet ist, weshalb der Gemeinderat beschlossen hat, an der Aufhebung der NUSK als ständiges beratendes Milizgremium festzuhalten.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird in der Legislaturperiode 2020 bis 2024 unter der Leitung des neuen Departementsvorstehers Natur und Umwelt die erforderlichen Grundlagen beschaffen und eine entsprechende Strategie erarbeiten. Im Budget 2020 wurden bereits die Kreditmittel für erste Umsetzungsschritte eingestellt: CHF 20'000 für externe Beratungen zur Erarbeitung einer Energiestrategie. Künftig soll jährlich ein Betrag budgetiert werden, damit die fachverantwortliche Stelle in der Verwaltung im Bedarfsfall externe Unterstützung beiziehen kann.

Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglements:

Bisherige Regelung:	Änderungsvorschlag (<i>kursiv</i>):	Kommentar:
§ 13 Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG)	(unverändert)	
¹ Es bestehen folgende ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen: a) Bauausschuss b) Natur- und Umweltschutzkommission c) - d) Turn- und Spielplatzkommission e) Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung f) Bibliothekskommission g) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Oberwil	¹ Es bestehen folgende ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen: a) Bauausschuss b) Natur- und Umweltschutzkommission c) - d) Turn- und Spielplatzkommission e) Kommission für Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung f) Bibliothekskommission g) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Oberwil	Aufhebung der NUSK

Es ist vorgesehen, die beantragten Änderungen nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion BL per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Den beantragten Änderungen in § 13 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31. März 1999 wird zugestimmt.

5 Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter Leimental: Genehmigung des Vertrags zur Schaffung einer gemeinsamen Versorgungsregion für die Betreuung, die Pflege und das Alter in der Region Leimental (Biel-Benken, Bottmingen, Etingen, Oberwil, Therwil)

Das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verpflichtet die Gemeinden, sich in den Bereichen Betreuung, Pflege und Alter u. a. zu Versorgungsregionen zusammenzuschliessen, hierfür ein Versorgungskonzept zu entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einzurichten, wofür die Gemeinden Zeit bis am 31. Dezember 2020 haben. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben haben die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Etingen, Oberwil und Therwil entsprechende Grundlagen erarbeitet und beabsichtigen, sich zu einer Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental zusammenzuschliessen. Hierfür soll einem gemeinsam erarbeiteten Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt werden.

A. Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat im Kanton Basel-Landschaft das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft und löste das bis dahin gültige Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) ab. Das neue APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben, wie sie sich für die Bewältigung der Herausforderungen im Themenbereich Betreuung, Pflege und Alter zu organisieren haben. So müssen sie sich insbesondere zu Versorgungsregionen zusammenschliessen, ein Versorgungskonzept entwickeln und eine Informations- und Beratungsstelle einrichten. Hierfür haben die Gemeinden Zeit bis 31. Dezember 2020. Schliesslich müssen die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden bis 31. Dezember 2021 neu abgeschlossen werden.

Ziel des neuen Gesetzes ist es, für die ältere betreuungs- und/oder pflegebedürftige Bevölkerung auch künftig eine qualitativ gute, effiziente, kostenbewusste und steuerbare Versorgung bei höchstmöglicher Lebensqualität zu gewährleisten. Das neue Gesetz soll den Gemeinden zudem weiterreichende Kompetenzen übertragen, Variabilität ermöglichen und griffige Steuerungselemente enthalten. Die Gemeinden erhalten mit dem Gesetz auch neue Aufgaben, so u. a. die

Verpflichtung zum Zusammenschluss in Versorgungsregionen, für die sie ein Versorgungskonzept erarbeiten und in der sie eine Informations- und Beratungsstelle führen müssen. Die Anforderungen an diese Stelle gehen über die Arbeit der bisherigen Informations- und Koordinationsstellen für Altersfragen der Gemeinden hinaus und umfassen neu die Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.

Das Versorgungskonzept (§ 20 APG) bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten, intermediären und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots. Es umfasst insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliative Care und für an Demenz erkrankte Personen und berücksichtigt die Angebote der angrenzenden Regionen.

Die Informations- und Beratungsstelle (§ 15 APG) umfasst mindestens folgende Angebote:

- a. Information der Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Beratung und Bedarfsabklärung durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor dem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c. Vermittlung von geeigneten Angeboten.

Die Informations- und Beratungsstelle ist organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringenden zu führen.

B. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Bereits im Juni 2017 haben die Gemeinderäte der Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettlingen, Oberwil und Therwil den Grundsatzentscheid getroffen, eine Versorgungsregion nach den Vorgaben des APG zu bilden und deren Umsetzung gemeinsam anzugehen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie in der Folge die entsprechenden finanziellen Mittel für eine externe Projektleitung bereitgestellt und eine Steuer- (politische Ebene) sowie eine Arbeitsgruppe (Verwaltungsebene) eingesetzt, in denen jeweils alle beteiligten Gemeinden Einsitz nahmen.

Die Steuer- und die Arbeitsgruppe haben im vergangenen Jahr die Grundlagen für die Versorgungsregion erarbeitet. Dazu gehören eine Mission und übergeordnete Ziele, die die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mittlerweile verabschiedet haben (und die nachfolgend aufgeführt werden). Im Weiteren haben sie den Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental verfasst, der Basis für die Bildung der Versorgungsregion bildet und die Spielregeln festlegt, nach welchen die Gemeinden in der Versorgungsregion zusammenarbeiten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen wollen. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben den Vertrag nach Durchführung einer Vernehmlassung bei den bisherigen Leistungserbringenden und den politischen Parteien sowie nach Durchführung zweier öffentlicher Informationsveranstaltungen verabschiedet und legen ihn den Gemeindeversammlungen zur Beschlussfassung vor. Erst wenn der Vertrag in Kraft getreten ist, können die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Angebote umgesetzt werden.

B.1 Mission

«Die Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion Leimental werden in ihrer selbständigen Lebensweise und Selbstbestimmung unterstützt. Bei Bedarf können sie auf eine qualitativ gute Beratung, Betreuung und Pflege zählen. Die Angebote sind bekannt und niederschwellig zugänglich, wobei deren Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.»

B.2 Übergeordnete Ziele

1. Wir orientieren uns an der Selbstbestimmung als hohen Wert. Im Zweifelsfall geht die Selbstbestimmung vor.
2. Die Angebote sollen bedarfsgerecht und der Bevölkerung bekannt sein (Transparenz und Information).
3. Der Bevölkerung wird eine funktionierende, ganzheitliche und qualitativ gute Versorgung angeboten, deren Angebote aufeinander abgestimmt sind.
4. Innerhalb der Versorgungsregion soll es keine unnötigen Doppelspurigkeiten geben und sollen Synergien genutzt werden.

5. Es sollen ausreichende Mittel für die Qualität und Vielfalt der Angebote bereitgestellt werden.
6. Die Angebote müssen finanzierbar sein.
7. Es besteht Klarheit über die strukturellen und informellen Kompetenzen zwischen den Gemeinden und den Dienstleistenden.
8. Die inhaltliche Kompetenz der Gemeinden soll gestärkt werden.

B.3 Konsens

Derzeit bestehen innerhalb der Versorgungsregion im Bereich der Altersversorgung unterschiedliche Angebote und Regelungen. Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des APG und damit zur Schaffung der Versorgungsregionen braucht es eine Annäherung bzw. Angleichung innerhalb der Region. Die Einheitlichkeit soll daher so hoch wie möglich und gleichzeitig so tief wie nötig sein, um die Ziele dennoch zu erreichen: «Es ist ein Konsens auf grösstmöglichem Niveau anzustreben. Dabei steht der Gedanke der Regionalisierung im Zentrum.»

Die eingangs erwähnten Ziele des neuen APG sollen unter Wahrung der Mission, der (in den übergeordneten Zielen formulierten) Leitsätze und des Konsenses erreicht werden. Damit dies möglich ist, braucht es einen formellen Rahmen der Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Diesen formellen Rahmen haben sich die Gemeinden mit dem Vertrag über die Versorgungsregion geschaffen. Erst wenn dieser rechtsgültig verabschiedet ist, können weitere konkrete Schritte an die Hand genommen werden.

C. Vertrag über die Versorgungsregion Leimental

C.1 Allgemeines

Die Vertragsgemeinden arbeiten bereits seit Jahren in verschiedenen Bereichen und in unterschiedlichen Konstellationen zusammen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Soziales, Polizei und Bildung. Der bisher grösste Zusammenschluss bildet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Leimental, in der auch die Gemeinden der Versorgungsregion Allschwil, Binningen und Schönenbuch vertreten sind. Aufgrund dieser langjährigen Erfahrungen gab es ausreichend Praxisbeispiele für entsprechende vertragliche Regelungen. Der nun vorliegende Vertrag erfindet das Rad denn auch nicht neu. Er orientiert sich an bisherigen ähnlichen Regelungen und nimmt auf die spezielle Situation des APG Bezug. Viele Bestimmungen sind Standardregelungen und finden sich in zahlreichen anderen Verträgen wieder. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen erwähnt; ergänzend dazu wird auf den Vertrag verwiesen.

Zum Vertrag gibt es eine – von den Gemeinderäten zu verabschiedende – Vollzugsvereinbarung. Diese enthält Ausführungsbestimmungen, die aufgrund der Erfahrungen im Alltag schneller angepasst werden können. Diese Lösung findet sich auch im Gesetzgebungsverfahren, wo das Gesetz die Grundsätze regelt, während die Verordnung die Ausführungsbestimmungen dazu enthält. Im vorliegenden Fall handelt es sich beispielsweise um Regelungen über die Lohneinrichtungen der Mitarbeitenden der Fachstelle, die Entschädigung der Leitgemeinde für die Personaladministration, die Art und Weise der Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden etc. Diese Vollzugsvereinbarung ist noch nicht abschliessend erstellt, da sie umsetzungspraktische Fragen regelt, die erst mit der Errichtung der Fachstelle geklärt werden können.

C.2 Delegiertenversammlung

a Organisation (§ 3)

Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden entsandten Personen. Jede Gemeinde hat mindestens ein Mitglied. Wie beim Verein Region Leimental Plus haben Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnenden zwei Stimmen, Gemeinden mit mehr als 20'000 Einwohnenden drei Stimmen. Die Gemeinden mit mehreren Stimmen können entweder mehrere Personen delegieren oder nur eine, die alle Stimmen auf sich vereint; diesbezüglich macht der Vertrag den Gemeinden keine Vorschriften.

Die Gemeinden bestimmen im Weiteren selbst, wer die Delegierten und deren Stellvertretung wählt. Auch allfällige fachliche Anforderungen an die Delegierten bestimmen die Gemeinden

selbst. Ohne anderslautende Regelung ist hierfür der Gemeinderat zuständig. Einzige Vorgabe ist, dass Personen, die bei einem Leistungserbringenden arbeiten oder dort Organstellung haben, als Delegierte nicht wählbar sind. Damit sollen Interessenkonflikte vermieden werden.

Die Delegiertenversammlung verfügt über ein Präsidium und ein Vizepräsidium, die nicht aus derselben Gemeinde kommen dürfen. Die Amtsperiode dauert analog zu derjenigen des Gemeinderats vier Jahre.

b Aufgaben und Kompetenzen (§ 4)

Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die das APG und die APV der Versorgungsregion zuweisen. In diesem Sinne ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion, die Verabschiedung des Versorgungskonzepts sowie den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen die Genehmigung des Budgets und der Rechnung sowie die Beschlussfassung über Ausgaben, die Aufsicht und den Beschluss über aufsichtsrechtliche Massnahmen. Daneben legt sie die Leitgemeinde und den Standort fest, beschliesst den Stellenetat und die Anstellung der Leitung der Fachstelle.

c Beschlussfassung (§§ 4 und 5)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Das Versorgungskonzept und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beschliesst sie dagegen wegen der grossen Tragweite einstimmig. Für den Ausschluss von Vertragsgemeinden braucht es dagegen nur ein $\frac{2}{3}$ -Mehr, da Einstimmigkeit einen Ausschluss faktisch verunmöglichen würde.

Beschlussfähig ist die Delegiertenversammlung, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend und gleichzeitig jede Gemeinde vertreten ist. Dies erscheint sinnvoll und realistisch, zumal die Gemeinden für ihr Mitglied bzw. ihre Mitglieder auch eine Stellvertretung bestimmen müssen.

C.3 Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter

a Organisation (§§ 6, 7, 9 - 12)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter ist der operative Teil der Versorgungsregion. Sie umfasst insbesondere die Leitung, Beraterinnen und Berater sowie das Sekretariat.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle trägt die Fachverantwortung, wobei die Delegiertenversammlung eine Weisungsbefugnis hat. Sämtliche Mitarbeitende der Fachstelle sind personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde unterstellt.

b Aufgaben und Kompetenzen (§ 8)

Die Fachstelle Betreuung, Pflege und Alter führt die Informations- und Beratungsstelle (IBS) als öffentliches Angebot für alle interessierten und betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie für deren Angehörige. Sie bietet Beratungen und Bedarfsabklärungen durch eine Pflegefachperson an, wobei es sich in erster Linie um eine Triage handelt: Ist der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung schon angezeigt oder gibt es weitere ambulante oder intermediäre Angebote, mit denen der Eintritt noch hinausgeschoben werden kann? Bei Bedarf vermittelt die IBS entsprechend geeignete Angebote. Sie evaluiert auch regelmässig den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege, an betreutem Wohnen und an stationärer Pflege. Die Delegierten können die Fachstelle mit weiteren Aufgaben betrauen, bspw. mit der Schaffung von Angeboten zur Entlastung von betreuenden Angehörigen, mit der Unterstützung von Organisationen und Dienstleistenden bei der Schaffung von Angeboten zur Inklusion und Teilhabe älterer Menschen etc.

Daneben erarbeitet die Fachstelle das Versorgungskonzept, bereitet die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden vor und besorgt die gesamte Administration der Delegiertenversammlung.

C.4 Finanzierung (§§ 14 – 16)

Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle nach Einwohnerzahlen per 30. Juni des Vorjahrs. Die Kosten aus den Leistungsvereinbarungen werden gemäss den darin

festgelegten Kostenschlüsseln verteilt, da nicht zwingend alle Gemeinden dieselben Angebote in Anspruch nehmen wollen. Einnahmen werden jeweils nach denselben Schlüsseln – je nachdem, auf welcher Grundlage sie beruhen – auf die Gemeinden verteilt.

Die Kostenanteile der Gemeinden sind sog. gebundene Ausgaben, d. h. dass die Gemeindeversammlungen nicht mehr darüber entscheiden können. Dies gilt allerdings schon heute – sowohl im Bereich der Ausgaben für die Alters- und Pflegeheime, der ambulanten Krankenpflege etc., als auch in anderen Bereichen, wo gesetzliche Vorgaben der Grund für die Ausgaben sind, so zum Beispiel bei der Bildung. Insofern ändert sich gegenüber der heutigen Situation nichts.

Investitionen bis maximal CHF 250'000 pro Jahr beschliessen die Delegierten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Ausgaben für Informatikmittel, Büromobiliar etc., mithin Dinge, die nur indirekt mit der Auftrags Erfüllung zu tun haben.

C.5 Kontrolle (§ 13)

Für die Rechnungsprüfung bestimmen die Delegierten eine externe qualifizierte Stelle, dies weil es sich bei der Pflegefinanzierung – ambulant und stationär – um eine sehr komplexe Materie handelt, die auch von eigentlichen Fachpersonen geprüft werden soll. Immerhin haben die meisten Gemeinden neben ihren Rechnungsprüfungskommissionen auch eine externe Revisionsgesellschaft, die unterstützend wirkt. Dies soll gerade in diesem spezifischen Bereich auch zur Anwendung kommen. Für die Geschäftsprüfung dagegen, die von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden darf, delegiert jede Vertragsgemeinde ein Mitglied aus ihrer Geschäftsprüfungskommission.

D. Fazit

Der Vertrag über die Versorgungsregion Leimental hält die Spielregeln fest, nach welchen die Vertragsgemeinden die gesetzlichen Aufgaben im Bereich Betreuung, Pflege und Alter wahrnehmen wollen. Er ist in diesem Sinne nur Mittel zum Zweck. Aus dem Vertrag allein leitet sich kein einziges konkretes Angebot ab und lassen sich keine Ansprüche generieren. Der Vertrag orientiert sich in seiner Ausgestaltung an seit Jahren bestehenden Regelungen in anderen Bereichen. Ohne Vertrag ist die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich.

E. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Vertrag über die Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter Leimental wird zugestimmt.

Der Vertrag kann von der Website der Gemeinde (www.bottmingen.ch unter der Rubrik Politik/Gemeindeversammlungen/Gemeindeversammlung 19. Oktober 2020) heruntergeladen oder beim Gemeindesekretariat der Verwaltung bezogen werden (Tel. 061 426 10 52).

Bottmingen, 18. August 2020

GEMEINDERAT BOTTMINGEN
In fidem der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Beilage: Kurzfassung Rechnungsabschluss der Einwohnergemeinde 2019

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.